

Regelungen zur Steuerschuldumkehr in Europa ab 1. Januar 2015

Die Regelungen zur Übertragung der Steuerschuldnerschaft sind nur in Teilbereichen innerhalb der EU harmonisiert. Es muss daher bei grenzüberschreitender Leistungserbringung immer überprüft werden, nach welcher Vorschrift sich der Ort der Leistung bestimmt, um eine umsatzsteuerliche Beurteilung vornehmen zu können. Nur bei den nach dem sogenannten Empfängerortprinzip ausgeführten sonstigen Leistungen ist im Gemeinschaftsgebiet der Übergang der Steuerschuldnerschaft nach Art. 196 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) zwingend vorgeschrieben.

Hinweis: Die nachfolgende tabellarische Darstellung zur Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens (Steuerschuldumkehr-Verfahren) bezieht sich ausschließlich auf zwischenunternehmerische Leistungsbeziehungen (business to business). Die Leistungserbringung gegenüber Nichtunternehmern (business to customer) kann daher zu einer anderen Zuordnung führen. Die entsprechenden Regelungen beziehen sich außerdem auf Sachverhalte, bei denen ein ausländischer Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat eine Leistung erbringt.

Nachfolgende Leistungskategorien werden nach Ziffernfolge (1.-10.2) in der Länderübersicht zugeordnet:

1. Grundstücksleistungen (z. B. Bau- und Montageleistungen)
2. Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen
 - 2.1 Die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen
3. Restaurationsleistung (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr am Ort)
4. Reiseverpflegungsleistung (an Bord eines Schiffes, Flugzeuges, Bahn)
5. Werkleistungen an beweglichen, körperlichen Gegenständen und Begutachtung dieser Gegenstände
6. Vermittlungsleistungen
7. Katalogleistungen (Beratung, Einräumung von Rechten, Öffentlichkeitsarbeit, Personalgestaltung, Datenverarbeitung, etc.)
 - 8.1 Innergemeinschaftliche Güterbeförderung und dazugehörige Nebenleistungen (Be- und Umladen)
 - 8.2 Nicht-innergemeinschaftliche Güterbeförderung (lokale und mit Drittlandsbezug) und dazugehörige Nebenleistungen (Be- und Umladen)
9. Personenbeförderung
 - 10.1 Vermietung von Beförderungsmitteln (kurzfristig)
 - 10.2 Vermietung von Beförderungsmitteln (langfristig)

Zuordnung der einzelnen Leistungskategorien (1.-10.2) in den Ländern der EU und weiteren europäischen Staaten:

Länder	Besteuerungsprinzipien		Gilt das Reverse-Charge-Verfahren auch im Subunternehmerverhältnis? Ja / nein	Ausnahmen, Besonderheiten: (z.B. Registrierungspflichten, R.-C. in besonderen Fällen)
	Empfängerortprinzip - Grundregel - (Reverse Charge)	Belegenheitsort, Tätigkeitsort, Abgangsort ...		
Belgien	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja (jedoch bedingend)	R.-C. auch für 1.; R.-C. im Subunternehmerverhältnis nur, sofern der Auftraggeber in Belgien ansässig bzw. registriert ist; ggf. vereinfachtes DID-Verfahren bei umsatzsteuerlicher Registrierung; R.-C. für 2. bzgl. des Messewesens bedarf derzeit einer Einzelfallbeurteilung
Bulgarien	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 3. / 2.1 / 4. / 9. / 10.1	ja	R.-C. auch für 1.; R.-C. nur, falls der Empfänger eine nach dem bulgarischen UStG registrierte Person ist und der Leistungsgeber seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat
Dänemark	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.1 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9.	ja	R.-C. auch für 1.; R.-C. für 1. im Subunternehmerverhältnis nur, sofern der Auftraggeber in Dänemark ansässig bzw. registriert ist, wobei sich der ausländische Leistungsempfänger zu diesem Zweck registrieren muss.
Deutschland	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja	R.-C. auch für 1., 3., 9.(bedingt gem.§ 13b Abs.6 Nr. 1.-3. UStG), 10.1
Estland	1. / 2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 9. / 10.1 / 10.2	2.1 / 3. / 4.	ja	

Finnland	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 8.2 / 9. / 10.1	Einzelfallprüfung	Für 1. ist eine Einzelfallprüfung notwendig. Falls eine grenzüberschreitende Leistungserbringung bei 4., 9. bzw. 8.2. vorliegt, ist dies in Finnland nicht steuerbar.
Frankreich	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja (jedoch bedingend)	R.-C. auch für 1.; R.-C. im Subunternehmerverhältnis nur, falls der Auftraggeber eine frz. UStIdNr. hat
Griechenland	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	Einzelfallprüfung	
Irland	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1	1. / 2.1 / 3. / 4. / 8.2 / 9. / 10.1 / 10.2	ja	R.-C. auch für 8.1; R.-C. für 1. nur im Subunternehmerverhältnis, jedoch müssen in der Regel 35 % Bauabzugsteuer einbehalten werden
Italien	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja (jedoch bedingend)	R.-C. auch für 1.; R.-C. jedoch nur, sofern der Leistungsempfänger in Italien ansässig ist
Lettland	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja	R.-C. auch für 1.
Litauen	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	Einzelfallprüfung	R.-C. auch für 1.; allerdings nur für Bauleistungen und nur, wenn Leistungsgeber und Leistungsempfänger in Litauen umsatzsteuerlich registriert sind. Für 2. Einzelfallprüfung nötig, da Leistungen z.T. steuerfrei.
Luxemburg	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	nein	
Mazedonien *	~	~	~	~
Montenegro *			ja	Es sind gesetzlich keine speziellen Leistungen definiert; R.-C. findet jedoch in der Regel Anwendung
Niederlande	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2. / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja (jedoch bedingend)	R.-C. gilt im Subunternehmerverhältnis nur dann, wenn der Leistungsempfänger in den Niederlanden registriert ist

Norwegen *	7.	1. / 2. / 3. / 4. / 5. / 6. / 8.2 / 9. / 10.1 / 10.2	nein	Registrierungspflicht für 1. und 5.; für 2. Ausnahmen bei der Besteuerung; R.-C. für 7. nur, sofern die Leistung im Ausland erbracht wurde bzw. fernlieferbar ist; R.-C. auch für 6., sofern es sich um eine Vermittlungleistung von Waren oder Arbeitskraft handelt; für 9. bleibt nationaler Streckenanteil steuerfrei, sofern die nationale Beförderung nicht mehr als 24 Stunden dauert
Österreich	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja (jedoch bedingend)	R.-C. bei Bauleistungen sowie bei weiteren Leistungsformen wie z.B. beim Umsatz mit Schrott / Abfällen, Lieferungen im Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Zwangsversteigerungsverfahren, Gas- und Stromlieferungen. R.-C. bei Bauleistungen auch bei ausländischem Leistungsempfänger möglich
Polen	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	Einzelfallprüfung	R.-C. für 1. (Grundstücksleistungen), jedoch nur, falls der Leistungsempfänger einen ständigen Ort der Tätigkeit oder Sitz in Polen hat
Portugal	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja	R.-C: der Leistungsempfänger muss ein Unternehmen sein. Eine Registrierung für umsatzsteuerl. Zwecke ist nicht ausreichend
Rumänien	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 8.2 / 9. / 10.1	Einzelfallprüfung	R.-C. auch für 1.; R.-C. gilt im Subunternehmerverhältnis nur dann, falls der Auftraggeber in Rumänien erfasst ist

Schweden	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	nein	R.-C. auch für 1. und 2.; falls eine grenzüberschreitende Leistungserbringung bei 4. bzw. 9. vorliegt, ist diese in Schweden nicht steuerbar; kein R.-C. für 6. bei grundstücksbezogenen Vermittlungsleistungen
Schweiz *	6. / 7. / 8.1 / 8.2	1. / 2. / 2.1 / 3. / 4. / 5. / 9.	ja	10.1 und 10.2 sind nicht Gegenstand der Leistungsbesteuerung in der Schweiz; sofern eine Bauausführung / Montage (1. / 5.) in Verbindung mit einer Lieferung erbracht wird, liegt in der Regel aufgrund des weiten Lieferbegriffs insgesamt eine Lieferung vor. Liegt ein steuerbarer Umsatz vor, werden ausländische Unternehmen ab einem weltweitem Umsatz über CHF 100.000 in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.
Serbien *			ja	Es sind gesetzlich keine speziellen Leistungen definiert; R.-C. findet jedoch in der Regel Anwendung.
Slowakei	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	Einzelfallprüfung	Für 1., 2., 3., 4. R.-C. im Subunternehmerverhältnis nur, falls Empfänger in der Slowakei ansässig ist
Slowenien	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja	für 1. besteht Registrierungspflicht; für 8.2 gibt es Ausnahmen

Spanien	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	Einzelfallprüfung	R.-C. auch für 1.; R.-C. bei bestimmten Bauleistungen auch in der gesamten Subunternehmerkette, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger ein spanisches oder ausl. Unternehmen ist. Für 5. (Werkleistungen) kein R.-C. im Subunternehmerverhältnis. R.-C. auch bei innerspanischen (Werk-)Lieferungen ausländischer Unternehmen.
Tschech. Republik	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja	R.-C. auch für 1., 3., 4., 9., 10.1, sofern der Leistungsempfänger in Tschechien ansässig ist; R.-C. im Subunternehmerverhältnis nur, sofern der Auftraggeber in Tschechien ansässig bzw. registriert ist
Ungarn	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 3. / 4. / 9. / 10.1	Einzelfallprüfung	Für 1. ist immer eine Einzelfallprüfung notwendig
Vereinigtes Königreich	2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	1. / 2.1 / 3. / 4. / 9. / 10.1	ja (jedoch bedingend)	Für sämtliche Ausnahmen zur Grundregel sowie im Subunternehmerverhältnis kann das R.-C.-Verfahren ebenfalls Anwendung finden, sofern der Leistungsempfänger im VK ansässig und umsatzsteuerlich registriert ist. Bei bestimmten Werklieferungen findet R.-C. jedoch keine Anwendung (hier Einzelfallprüfung).
Zypern	1. / 2. / 5. / 6. / 7. / 8.1 / 8.2 / 10.2	3. / 4. / 9. / 10.1	~	

Anmerkungen:

~ Informationen zur Rechtslage ab 2011 liegen noch nicht vollständig vor.

* kein Mitgliedstaat der EU

Hinweis:

Diese Übersicht soll - als Service Ihrer IHK Kön - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher

Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Für detailliertere, landesspezifische Auskünfte wenden Sie sich bitte an eine Auslandshandelskammer (Kontakt unter: www.ahk.de).

Stand: Januar 2015

Ihre Ansprechpartner:

Detlev Langer, Tel: 0228/22 84 134, Fax: 0228/22 84 222 Mail: langner@bonn.ihk.de

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de